

111. 1. Enthält der Spruch der Geschworenen, daß Angeklagter schuldig sei, den Entschluß, zu töten, durch vorsätzliche und zwar mit Überlegung ausgeführte Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthielten, bethätigt zu haben, den Thatbestand des Mordversuchs?
St.G.B. §. 211. St.P.D. §. 293.

2. Kann eine Revision aus §. 377 Ziff. 6 St.P.D. darauf gestützt werden, daß zuwider der Vorschrift des §. 175 G.B.G.'s über die Ausschließung der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung verhandelt worden ist?

III. Straffenat. Ur. v. 22. Januar 1881 g. B. Rep. 3471/80.

I. Schwurgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

„1. Nach der materiellen Rüge soll die Fassung des Spruchs den erforderlichen Dolus insofern nicht hervortreten lassen, als die Überlegung nur in Bezug auf die ausgeführten Versuchshandlungen, nicht auch für den unausgeführt gebliebenen Teil der That festgestellt sei. Diese Rüge ist unzutreffend. Nach dem Spruch ist Angeklagter schuldig, „im Mai oder Juni 1880 zu Alte-Neustadt den Entschluß, den R. zu töten, durch vorsätzliche und mit Überlegung ausgeführte Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthielten, bethätigt zu haben.“ Hierdurch ist zum Ausdruck gebracht, daß Angeklagter mit Überlegung zur That geschritten ist, daß er in dem Entschlusse, den R. zu töten, mit Überlegung Handlungen vorgenommen hat, welche einen Anfang der Ausführung der That enthielten. Diese Feststellung erschöpft den Thatbestand des Mordversuchs, insbesondere auch das subjektive Moment. Denn, wenn vorliegt, daß Angeklagter in dem Vorsatze den R. zu töten, mit Überlegung Ausführungshandlungen vorgenommen hat, so war der Vorsatz selbst auf die vollendete That gerichtet und dieser Vorsatz war notwendig ein überlegter, nachdem eben feststeht, daß die Ausführungshandlung mit Überlegung vorgenommen ist. Angeklagter übersieht bei seiner Rüge, daß der im Versuche sich aussprechende Dolus begrifflich auf die Vollendung der That gerichtet ist; denn nicht der Versuch wird gewollt, sondern das vollendete Verbrechen, welches, soweit nicht freiwilliger Rücktritt vorliegt, nur deshalb nicht zur Ausführung gelangt, weil sich der Ausführung Umstände entgegenstellen, welche vom Willen des Thäters unabhängig sind. Die Feststellung des Versuchs des beabsichtigten Verbrechens enthält daher immer auch die Feststellung, daß der Wille des Thäters in dem für die vollendete That geforderten subjektiven Thatbestande auf die Ausführung der That gerichtet gewesen ist. Wenn Angeklagter gegen den Spruch ferner noch rügt, daß mit den Worten: „welche einen Anfang der Ausführung enthielten“ nicht objektiv festgestellt sei, daß die Handlungen einen Anfang der Ausführung enthalten, daß ferner die Bezeichnung „zu Alte-Neustadt“ eine Angabe des Orts der That vermissen lasse, so ist nur darauf hinzuweisen, daß auch das Imperfektum die Thatsache des Beginns mit Ausführungshandlungen zum Ausdruck bringt, und daß der Ungenauigkeit einer Ortsbezeichnung, sofern nicht dadurch der Spruch selbst unklar,

beziehungsweise in sich widersprechend wird, um so weniger Bedeutung beigemessen werden kann, als die Aufnahme von Ort und Zeit in die Frage nur die Identifizierung der That bezweckt.

2. Die Vorschrift des §. 175 G.B.G.'s ist zwar dadurch verletzt, daß über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ausschließung der Öffentlichkeit bei Vernehmung der Zeugin R. nach dem Protokoll in öffentlicher Sitzung verhandelt ist, während diese Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung hätte erfolgen sollen. Hierauf ist jedoch eine Rüge aus §. 377 Ziff. 6 St.P.D. nicht zu begründen. Denn, wenn nach dieser Bestimmung das Urteil stets als auf Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist, wenn das Urteil auf Grund einer Verhandlung erfolgt ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind, so hat hiermit nur eine Beschränkung der im Princip für alle Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte vorgeschriebenen Öffentlichkeit zum Revisionsgrunde gemacht werden sollen, nicht auch der Fall, wenn öffentlich verhandelt ist, während nach ausnahmsweiser Bestimmung Ausschluß der Öffentlichkeit geboten gewesen wäre. Überdies ergeht das Urteil nicht auf Grund der Verhandlung über Ausschluß der Öffentlichkeit, da dieselbe allein die Frage betrifft, ob zur Sache selbst öffentlich oder nicht öffentlich die Verhandlung geführt werden soll, auf Grund deren später das Urteil zu ergehen hat."